

Schulbeginn

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern gelten für den Schulstart nachfolgende Regelungen des Landes Niedersachsen:

1. An den ersten sieben Schultagen besteht eine tägliche Testpflicht für alle Schüler*innen, anschließend soll dreimal pro Woche (Mo-Mi-Fr) getestet werden.
Ausgenommen von der Testpflicht sind Schüler*innen, die vollen Impfschutz oder einen Genesenen-Status haben.
2. In den ersten 4 Schulwochen besteht eine umfängliche Maskenpflicht in allen Schulgebäuden auch am Sitzplatz in allen Schulformen. Bis zum Alter von 14 Jahren genügt eine Stoffmaske, ab 14 Jahren sind medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen (mindestens OP-Maske) vorgeschrieben.
Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schüler*innen, wenn sie ein gültige ärztliches Attest (nicht älter als 6 Monate) vorlegen können.

Einschulungsfeiern

Auf Grundlage der vorstehenden Regeln gelten auch für die diesjährigen Einschulungsfeiern besondere Vorgaben:

- A. Alle Eltern und andere teilnehmende Gäste dürfen an den Veranstaltungen zur Einschulung nur mit einem Impf-, Genesenen- oder gültigen negativen Test-Nachweis teilnehmen. Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind von der Testpflicht ausgenommen. In der Regel wird die Anzahl der begleitenden Personen für die Veranstaltungen durch die jeweilige Schule begrenzt sein, bitte achten sie auf entsprechende Mitteilungen der Schule.

Falls Sie einen Test benötigen, bemühen Sie sich rechtzeitig um einen entsprechenden Termin bei den Testzentren, Apotheken oder ihrem Hausarzt. PCR-Test sind 48 Stunden und PoC-Antigentests (nicht Selbsttests) 24 Stunden gültig.

Dieser Nachweis wird beim Betreten kontrolliert.

- B. Für alle Teilnehmer*innen über 6 Jahren gilt in Innenräumen die Maskenpflicht. Ab 14 Jahren muss eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (mind. OP Maske) getragen werden.
- C. Außerdem müssen die einzuschulenden Schüler*innen sich durch einen Laienselbsttest am Morgen vor der Einschulung testen.